

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**zum Bebauungsplan**

**„Kapellstraße-Adolf-Groz-Str.-Friedrichstraße“, Meßstetten**

22. Dezember 2017

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.3	Beteiligte	3
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>4</b>
2.1	Lage im Raum	4
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
2.3	Beschreibung des Bebauungsplangebietes	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	9
<b>3</b>	<b>METHODIK</b>	<b>9</b>
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	9
3.2	Weitergehende Betrachtung der relevanten Arten	11
<b>4</b>	<b>MAßNAHMEN</b>	<b>18</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	18
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	18
<b>5</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>18</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)	4
Abbildung 2: Bebauungsplangebiet (ohne Maßstab)	5
Abbildung 3: Kapellstraße	6
Abbildung 4: Friedrichstraße	7
Abbildung 5: Adolf-Groz-Straße	7
Abbildung 6: Eingriffsbereich der Neubaufäche	8
Abbildung 7: Fassade	12
Abbildung 8: Innenräume	12
Abbildung 9: Dachgeschoss	13
Abbildung 10: Keller	13
Abbildung 11: Garagenschuppen	14

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Relevante Tierarten im Bebauungsplangebiet	10
---	----

# 1 Einleitung

## 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

## 1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Gelände der Firma Sauter soll ein Erweiterungsbau auf den Flurstücken Nr. 24 und Nr. 25/1 erstellt werden. Die Fundamentarbeiten dazu wurden bereits begonnen, die weiteren Bauarbeiten sind derzeit eingestellt.

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird deshalb auf den Zustand vor Beginn des Erweiterungsbaus abgestellt. Da keine Daten zu geschützten Arten zu diesem Zeitpunkt vorliegen, wird die Beantwortung der Fragestellung im Rahmen einer „worst-case-Betrachtung“ erfolgen. Hierzu wird auf der Grundlage von Angaben von Ortskennern sowie der Auswertung von Fotografien und Luftbildern ein potenzieller Artenbestand abgeschätzt, der vor Errichtung des Erweiterungsbaus vorhanden war. Beurteilungsgrundlage hierfür sind die bauliche Situation sowie insbesondere die Vegetationsstruktur.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragte die Stadt Meßstetten das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

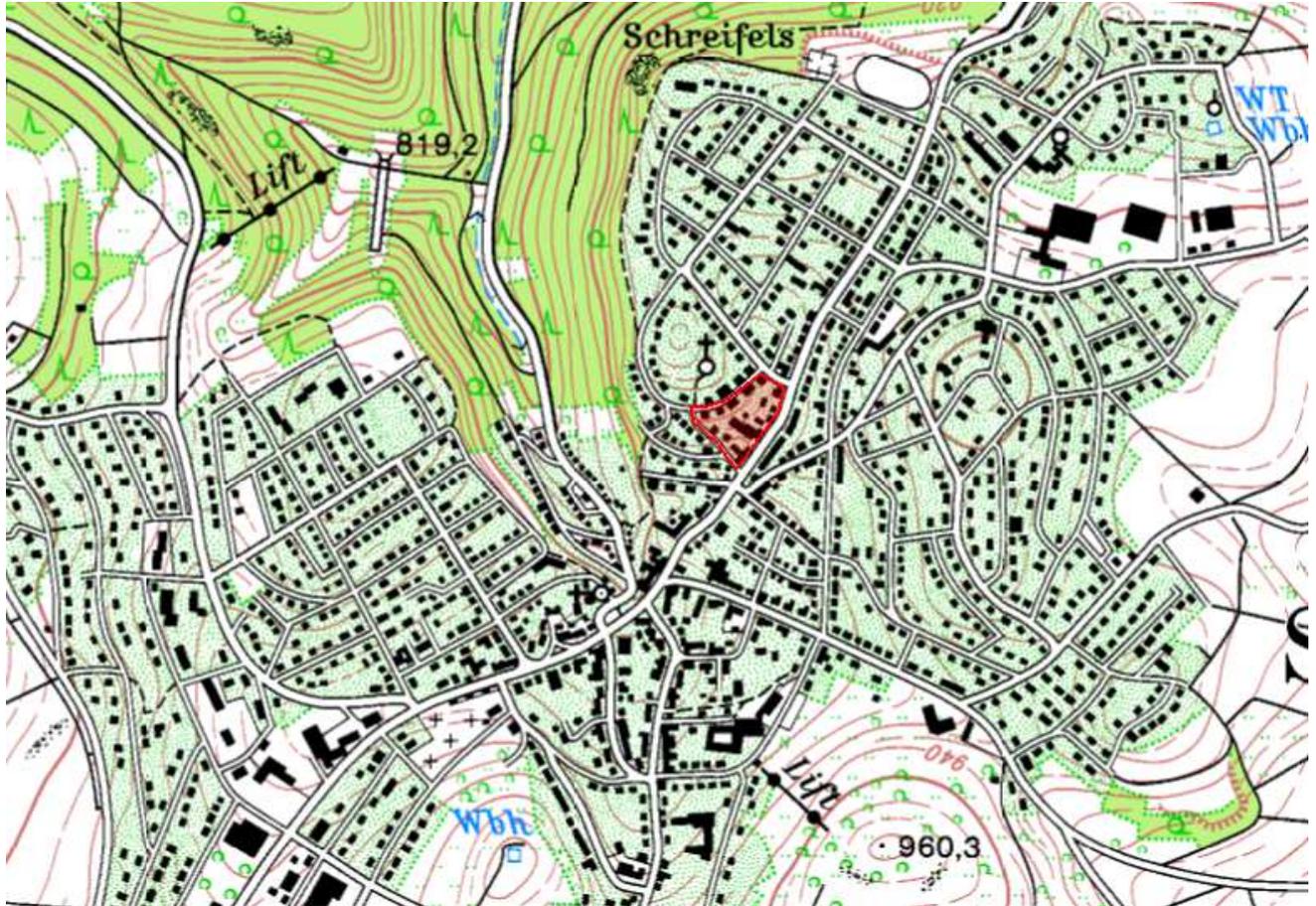
Hans-Martin Weisschap

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

## 2 Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage im Raum

Das Bebauungsplangebiet „Kapellstraße-Adolf-Groz-Str-Friedrichstraße“ befindet sich innerhalb der Siedlungsfläche von Meßstetten leicht nach Südosten geneigt im zentralen Bereich an der Ebinger Straße auf ca. 920 m ü. NN.



**Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)**

(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

Der Ortsbereich von Meßstetten wird der naturräumlichen Einheit des Großen Heubergs als mittleren Teil der Hohen Schwabenalb 93.2 (Untereinheit: Östlicher Heuberg, 093.21) zugeordnet.

## 2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die Kapellstraße, die Adolf-Groz-Straße, die Friedrichstraße und die Ebinger Straße begrenzt. Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungs- und Betrachtungsraumes auch nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.



**Abbildung 2: Bebauungsplangebiet (ohne Maßstab)**

Legende: rote Linie = Bebauungsplangrenze, transparente rote Fläche = Fundament Erweiterungsbau, transparente gelbe Fläche = geplanter Gebäudeabriss (die Abgrenzungen sind skizzenhaft zu verstehen)

Der zu betrachtende Bereich beschränkt sich im Wesentlichen auf die bereits in Bau befindlichen Flurstücke sowie mögliche Vernetzungsstrukturen, die die oben genannten Arten als potenzielle Verbindungselemente über den Kontaktlebensraum ins Umland nutzen könnten.

Darüber hinaus wurde ein zum Abriss anstehendes Gebäude hinsichtlich seiner Nutzung durch Gebäude bewohnende Arten (insbesondere Schwalben und Fledermäuse) untersucht.

## 2.3 Beschreibung des Bebauungsplangebietes

Die nachfolgende Fotodokumentation zeigt die Eingrenzung des Gebietes durch die umgebenden vier Straßen sowie den eigentlichen Eingriffsbereich auf den Flurstücken Nr. 24 und Nr. 25/1.

### Kapellstraße

Die Kapellstraße grenzt das Bebauungsplangebiet westlich ab. Im Vergleich zu den weiteren, das Bebauungsplangebiet begrenzenden Flächen, herrscht hier ein höherer Gartenanteil vor. Dieser ist in seiner Gesamtheit trotzdem als gering zu betrachten. Wertgebende Strukturen fehlen weitgehend.

**Abbildung 3: Kapellstraße**



**Foto 1:** Straßenansicht der Kapellstraße (nach SO fotografiert)



**Foto 2:** Zwischen den einzelnen Häusern befinden sich auf manchen Flurstücken kleine Hausgärten, die an das Firmenareal angrenzen.



**Foto 3:** Teilweise sind die Grundstücke durch Parkierungs- und Zufahrtsflächen vollflächig versiegelt.

### Ebinger Straße

Die Ebinger Straße (L 433), als Hauptdurchgangsstraße von Meßstetten, grenzt das Bebauungsplangebiet Richtung Südosten ab. Gartengrundstücke, die vom Innenbereich bis an die Straße heranreichen, sind hier keine vorhanden.

### Friedrichstraße

Die Friederichstraße verläuft an der nordöstlichen Grenze des Bebauungsplangebietes, Gärten und Freiflächen mit Vegetation sind keine vorhanden.

**Abbildung 4: Friedrichstraße**



**Foto 4:** Die Friedrichstraße Richtung Nordwesten fotografiert



**Foto 5:** Die einzige Lücke zwischen zwei Gebäuden besteht aus Garagen und Zufahrten.

### Adolf-Groz-Straße

Die Adolf-Groz-Straße bildet die nordwestliche Grenze des Bebauungsplangebietes und verbindet hier die Friedrichstraße mit der Kapellstraße – Grünbereiche entlang der Straße sind auch hier nicht vorhanden.

**Abbildung 5: Adolf-Groz-Straße**



**Foto 6, 7:** Die Adolf-Groz-Straße in Richtung Kapellstraße und in Richtung Friedrichstraße fotografiert. Hausgärten reichen nicht bis an die Straße heran.



**Foto 8:** Anbindung ins Offenland im Bereich der Ecke Kapellstraße/ Adolf-Groz-Straße

### Eingriffsbereich

Der geplante Erweiterungsbau der Firma Sauter als direkter Eingriffsbereich liegt zentral innerhalb des durch die umgrenzenden Straßen gebildeten Gebäudeareals. Der Zugang bzw. die Straßenanbindung erfolgt über die bereits vorhandene Zufahrt mit bestehenden Firmenparkplätzen an der Ebinger Straße.

**Abbildung 6: Eingriffsbereich der Neubaufäche**



**Foto 9:** Zufahrt zur Eingriffsfläche von der Ebinger Straße aus



**Foto 10:** Betonierte Fundamentfläche des Erweiterungsbaus



**Foto 11:** Zweiter Zugang von der Ebinger Straße aus



**Foto 12:** Fundamentfläche und Firmengebäude



**Foto 13:** Reste der vorherigen Wiesen- oder Rasenfläche erkennbar



**Foto 14:** Das Foto zeigt einen Teil der Wiesenfläche im Folgejahr der Einsaat (Foto H. Sauer, 20.04.2012)



**Foto 15, 16:** Neu angelegter Innenbereich mit Raseneinsaat (Fotos H. Sauter, 05.09.2011)

## 2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Naturschutzrechtliche Ausweisungen sind im Bereich des Bebauungsplangebietes nicht vorhanden.

## 3 Methodik

### 3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des erfolgten Baubeginns dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen im direkten Umfeld der Eingriffsfläche vorkommen oder vor Beginn des Eingriffs hätten vorkommen können.

**Tabelle 1:** Relevante Tierarten im Bebauungsplangebiet

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<b>Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten</b>	
<b>Fledermäuse</b> Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Die direkte Eingriffsfläche zur Errichtung des neuen Gebäudes weist bzw. wies keine Bereiche auf, die als Quartierlebensraum von Fledermäusen hätte genutzt werden können.  In den Fassaden und Dächern der umgebenden Gebäude sind geeignete Quartierstrukturen vorhanden.  <b>Der Bestand an geeigneten Strukturen – insbesondere an den Gebäuden des Bebauungsplangebietes – erfordert eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse (siehe 3.2.1)</b>
<b>Vögel</b> Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Für Zweigbrüter sowie für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten sind geeignete Brutplätze in geringem Umfang im direkten Umfeld des Bauvorhabens vorhanden, Gebäudebrüter sind an den vorhandenen Gebäuden innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht auszuschließen.  <b>Der Bestand an geeigneten Strukturen innerhalb der Bebauungsplanfläche erfordert eine weitergehende Betrachtung der Vögel (siehe 3.2.2)</b>
<b>Reptilien</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten)	Möglicherweise könnte die Freifläche im Innenbereich des Bebauungsplangebietes Lebensraumstrukturen aufgewiesen haben, die ein (Insel-)Vorkommen von Reptilien (Zauneidechsen) nicht gänzlich ausschließen lassen.  <b>Diese „worst-case-Annahme“ sowie eine potenzielle Anbindungen ans Offenland erfordern eine weitergehende Betrachtung der Reptilien (siehe 3.2.3)</b>

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

## **3.2 Weitergehende Betrachtung der relevanten Arten**

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (2013) sowie der Biotopausstattung des Gebietes ist ein Vorkommen folgender Artengruppen im Untersuchungsraum zu erwarten:

### **3.2.1 Fledermäuse**

#### **3.2.1.1 Lebensraum der Fledermäuse**

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitats, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

##### Betonierte Fundamentfläche

Für das Areal des Bebauungsplans „Kapellstraße-Adolf-Groz-Str.-Friedrichstraße“ spielt die momentane Freifläche hinter den Gebäuden entlang der umliegenden Straßen keine oder nur eine sehr eingeschränkte Rolle als Nahrungshabitat. Die nur rudimentär vorhandene Vegetation im Bereich der kleinen Gärten lassen kein höheres Insektenvorkommen als Nahrungsressource erwarten.

Die vorherige Ausprägung der freien Fläche als kleinflächige Wiese (diese wurde im Herbst 2011 eingesät, Fotos 14 – 16) dürfte als Lebensraum für Insekten als Fledermausnahrung ebenfalls nur wenig Bedeutung gehabt haben.

Sommer- oder Winterquartiere sind im genannten strukturlosen Bereich nicht vorhanden. Ebenso fehlt es hier an Leitstrukturen, die innerhalb bebauter Areale ohnehin keine Bedeutung haben bzw. diese Funktion nicht zu erfüllen brauchen.

##### Bebaute Fläche im Bereich des Bebauungsplanes

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind zahlreiche Gebäude entlang der umgebenden Straßen vorhanden. Neben den Gewerbegebäuden der Firma Sauter befinden sich ca. 15 Wohnhäuser in diesem Bereich. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebäude Strukturen aufweisen, die von Gebäude bewohnenden Fledermäusen genutzt werden könnten. Bei Änderungen an den Gebäuden, insbesondere im Dachbereich oder gar bei einem Abriss, müssen vorab die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft werden.

Die Methodik orientiert sich vor allem am Vorhandensein von Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienlich sein könnten.

Bei nicht ausgebauten Dachstühlen kann ein Fledermausquartier über Fraßreste, Kotkrümel oder Hangplätze (die bei häufiger Nutzung durch das Körperfett der Tiere dunkel verfärbt sind) auch ohne die Anwesenheit von Tieren nachgewiesen werden. Die Art des Quartiers (Wochenstube zur Jungenaufzucht, Männchen- oder Paarungsquartier, Zwischenquartier) ergibt sich meist aus der Häufung der Spuren.

Bei ausgebauten Dachstühlen ist auf Spuren an der Außenfassade zu achten (Einflugmöglichkeiten, Kotkrümel und Verfärbungen). Die Außenfassade wird auf der gesamten Fläche unter Einsatz eines Fernglases abgesucht. Bei begründetem Verdacht kann mittels Ein- und Ausflugkontrollen zu Beginn bzw. Ende der Nacht ein Fledermausquartier ermittelt werden.

Bei geeigneten Kellerräumen oder anderen dunklen, kalten und frostfreien Räumen ist auch eine Nutzung als Winterquartier nicht auszuschließen und muss daher ebenfalls überprüft werden.

Da der Abriss des Wohnhauses Ebinger Straße 43 zeitnah vorgesehen ist, wurde am 08.11.2017 eine Besichtigung des gesamten Gebäudes einschließlich des angebauten Garagenschuppens durchgeführt.

## Fotodokumentation

Die Fassade weist keine offensichtlichen, durch Verschmutzung oder Verfärbung erkenntlichen, Ein- und Ausflugmöglichkeiten auf. Über das vermutlich oft offen stehende Dachfenster ist ein Ein- und Ausfliegen grundsätzlich mögliche, eine definitive Aussage darüber kann aber nicht getroffen werden.

### **Abbildung 7: Fassade**



**Foto 17:** Fassade, Hauseingang an der Ebinger Straße



**Foto 18:** Fassadenansicht von der Kapellstraße aus gesehen

Alle Innenräume bieten keine geeigneten Versteckmöglichkeiten, die bei Leerstand als Winter- oder Sommerquartier in Frage kommen. Die Räume sind auch aufgrund des einfallenden Tageslichtes zu hell und als Dauerquartier nicht geeignet.

### **Abbildung 8: Innenräume**



**Foto 18, 19:** Räume (Zimmer) im Erd- und Obergeschoss

**Abbildung 9: Dachgeschoss**

**Foto 20, 21:** Die Ziegel liegen unverkleidet auf, Hangplätze oder traditionell genutzte Verstecke sind nicht erkennbar



**Foto 22, 23:** Der gesamte Dachstuhl ist mit Gerümpel und Müll übersät. Kotkrümel, verendete Fledermäuse oder Fraßreste konnten an keiner Stelle entdeckt werden. Der Dachbereich wird durch Giebelfenster und Dachluke gut erhellt.

**Abbildung 10: Keller**

**Foto 24:** Kellerraum ohne Verstecke und Spuren von Fledermäusen



**Foto 25:** Heizungskeller, ebenfalls ohne Fledermausspuren und -hinweise

**Abbildung 11: Garagenschuppen****Foto 26:** Außenansicht des Garagenschuppens**Foto 27:** Heller Bereich mit Einflugmöglichkeit**Foto 28, 29:** Früher als Garage und Abstellraum genutzter Bereich**3.2.1.2 Betroffenheit der Fledermäuse**Schadungsverbot:**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Innerhalb des Gebäudes sind derzeit keine Fledermäuse anwesend. Eine Nutzung durch Fledermäuse in letzter Zeit konnte nicht festgestellt werden. Eine Nutzung im kommenden Winter (2017/ 2018) ist ebenfalls unwahrscheinlich und kann mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Besiedlung im nächsten Sommerhalbjahr erscheint ebenfalls unwahrscheinlich, eine Nutzung durch Einzeltiere ist aber generell möglich. Um den Verbotstatbestand sicher ausschließen zu können, muss nachstehende Zeitenregelung beim Abriss des Wohngebäudes berücksichtigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V 1:** Der Gebäudeabriss (Ebinger Str. 43) hat im Winterhalbjahr (bis Ende Februar) zu erfolgen, bevor eine mögliche Besiedlung durch Fledermäuse stattfinden kann.

**V 2:** Bei weiteren Gebäudeabbrissen sind vorab ebenfalls die Nutzung als Sommer- und Winterquartier abzu prüfen. Bei ausgebauten Dächern und bei Verdacht auf nicht einsehbare Fassadenquartiere ist eine Aus- und Einflugskontrolle während der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Untersuchung der Gebäudeteile ergaben keine Hinweise auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Zerstörung durch den bevorstehenden Gebäudeabriss ist daher auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### Störungsverbot:

### § 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Durch den Abriss erfolgt auch kein Verlust an Jagdgebiet und keine Störung der möglicherweise im Umfeld jagenden Fledermäuse. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population findet somit nicht statt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 3.2.2 Reptilien

### 3.2.2.1 Lebensraum

Geeignete Lebensräume für Reptilien werden definiert durch das Vorhandensein der notwendigen Lebensraumausstattung. Zauneidechsen benötigen Sonnplätze, die zu allen Jahreszeiten die Möglichkeit bieten, ihre Körpertemperatur im optimalen Bereich zu halten, Hierzu braucht es Plätze im sehr sonnigen Bereich an kühleren Tagen und eher halbschattige Stellen bei warmen Tagen. Zusätzlich müssen Verstecke in unmittelbarer Nähe vorhanden sein, die bei Gefahr schnell aufgesucht werden können. Neben den Sonn- und Versteckmöglichkeiten im Sommerhalbjahr braucht es frostfreie Überwinterungsstrukturen (größere Totholzhaufen, Kleintierbauten u.ä.) für das Winterhalbjahr.

Unabdingbar für ein Vorkommen von Zauneidechsen sind warme, grabbare sandige oder feinkörnige Bodenstrukturen, die zur Eiablage genutzt werden können.

Darüber hinaus ist ein beständiges Vorkommen von Zauneidechsen auf ein ausreichendes Nahrungsangebot angewiesen.

### 3.2.2.2 Betroffenheit der Reptilien

Die derzeitige Situation des Innenbereiches im Bebauungsplangebiet bietet den Zauneidechsen nur sehr wenige der oben genannten Strukturen. In der notwendigen kleinräumigen Kombination sind keine Flächen erkennbar, die als Habitat für die Zauneidechse in Frage kommen.

Eine ähnliche Situation stellte sich auch vor Beginn der Fundamentarbeiten dar (siehe Fotos Nr. 14 – 16). Die 2011 hergestellte Rasenfläche mit der regelmäßig durchgeführten Mahd bieten den Zauneidechsen keinen geeigneten Lebensraum.

Darüber hinaus ist eine Anbindung an potenzielle Lebensräume am Ortsrand und im Offenland fast nicht gegeben. Lediglich im Bereich der „Friedenskirche“, nördlich der Straßenecke Kapellstraße/ Adolf-Groz-Straße (Foto Nr. 8), wäre eine solche Anbindung vorstellbar, aber eher unwahrscheinlich.

#### **§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

#### **§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

#### **§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Die innerhalb des Planungsgebietes vorhandenen Strukturen sind derzeit und vor Beginn der Baumaßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit - auch unter Gesichtspunkten der „worst-case-Annahme“ nicht von Zauneidechsen besiedelt.

Eine Erfüllung der Tatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatschG kann somit ausgeschlossen werden.

### **3.2.3 Vögel**

Eine Untersuchung zum Vorkommen von Brutvögeln und Nahrungsgästen fand im Vorfeld der begonnenen Baumaßnahme nicht statt. Die möglicherweise vorkommenden Vögel werden aufgrund der bestehenden Lebensraum-Merkmale und der vor dem Eingriff vorhandenen Ausprägung der Freifläche abgeschätzt.

#### **3.2.3.1 Einschätzung der Bedeutung des Areal für die Avifauna**

Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich relativ wenig Gärten und Vegetationsstrukturen. Der überwiegende Anteil des Innenbereiches zwischen den umgebenden Straßen wird von den Gebäuden und Flächen des Betriebsareals der Firma Sauter eingenommen. Ein mögliches Vorkommen von Zweibrütern und ggf. Höhlen- und Nischenbrütern in Nistkästen oder anderen geeigneten Strukturen ist auf den nordwestlich gelegenen Flurstücken am wahrscheinlichsten. Die üblichen innerörtlichen „Gartenvögel“ könnten hier vorkommen. Artenschutzfachlich „höher stehende“ Vögel sind nicht zu erwarten.

Auf den Fotos (Nr. 14 – 16), die den Bereich der Bodenplatte vor dem Beginn der Arbeiten am Erweiterungsgebäude zeigen (2011 und 2012), sind ebenfalls keine Strukturen erkennbar, die auf Brutstätten hinweisen könnten. Ein nennenswerter Aufwuchs von Stauden und Sträuchern in den nachfolgenden drei Jahren kann daher verneint werden.

Für Bodenbrüter sind solche kleinen, durch Gebäudekulissen begrenzten Freiflächen kein geeigneter Lebensraum. Es ist daher davon auszugehen, dass auch vor der Bebauung der ursprünglich freien Rasenfläche keine Brutvögel anzutreffen waren.

Lediglich Gebäudebrüter wie Haussperling, Hausrotschwanz oder Mehlschwalbe könnten die Strukturen an den vorhandenen Gebäuden entlang der Straßen nutzen, so sind vereinzelt Mehlschwalbennester an Wohnhäusern der umgeben Straßen vorhanden.

Für das Areal des Bebauungsplans „Kapellstraße-Adolf-Groz-Str.-Friedrichstraße“ spielt die momentane Freifläche hinter den Gebäuden entlang der umliegenden Straßen keine oder nur eine sehr eingeschränkte Rolle als Nahrungshabitat.

#### **3.2.3.2 Betroffenheit der Vogelarten**

##### Schadigungsverbot:

#### **§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Innerhalb der Gebäude sowie an deren Fassade können die genannten Vogelarten im Sommerhalbjahr als Brutvögel auftreten. Daher ist bei Abriss des genannten Gebäudes, Ebinger Str. 43, und weiterer, möglicherweise zum Abriss anstehenden oder für Baumaßnahmen vorgesehenen Gebäuden, nachstehende Bauzeitenregelung einzuhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V 1:** Der Gebäudeabriss hat im Winterhalbjahr (bis Ende Februar) zu erfolgen, bevor eine mögliche Besiedlung durch Vögel stattfinden kann.

CEF-Maßnahmen erforderlich

### **§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Am untersuchten Gebäude befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Mehlschwalbennester, die traditionell jedes Jahr genutzt werden.

Andere Nischenbrüter (Haussperlinge, Hausrotschwanz,...) bauen jedes Jahr neue Nester, in die von ihnen genutzten Fassadenlöcher und Nischen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### Störungsverbot:

#### **§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Nahrungshabitaten oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Die bereits betonierte Fläche stellte früher kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die heutigen umgebenden kleinen Gartenstrukturen sind für die im Bebauungsplangebiet und im nahen Umfeld vorkommenden Brutvögel ebenfalls von sehr untergeordneter Bedeutung.

Alle hier vorkommenden Vogelarten sind Störungen durch temporäre Bautätigkeiten und andere Aktivitäten im Siedlungsbereich gewöhnt. Erhebliche Störungen mit Beeinträchtigung der lokalen Population können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 4 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

#### Vögel und Fledermäuse

- V 1:** Der Gebäudeabriss hat im Winterhalbjahr (bis Ende Februar) zu erfolgen, bevor eine mögliche Besiedlung durch Fledermäuse und Vögel stattfinden kann.
- V 2:** Bei weiteren Gebäudeabbrissen sind vorab ebenfalls die Nutzung als Sommer- und Winterquartier für Fledermäuse abzuprüfen. Bei ausgebauten Dächern und bei Verdacht auf nicht einsehbare Fassadenquartiere ist eine Aus- und Einflugskontrolle während der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchzuführen.

### 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

## 5 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplangebiet „Kapellstraße-Adolf-Groz-Str-Friedrichstraße“ in Meßstetten gibt es für die konkrete, bereits mit Baumaßnahmen zum Neubau begonnene Erweiterungsfläche – auch unter worst-case-Annahmen – keine Hinweise auf essenzielle Nutzung durch gemeinschaftlich geschützte Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten und wesentliches Nahrungshabitat für artenschutzfachlich höher stehende Vogelarten können ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die im Gebiet vermutlich vorkommenden Fledermausarten. Darüber hinaus ist eine Nutzung des zum Abriss anstehenden Gebäudes, Ebinger Straße 43, durch Fledermäuse derzeit nicht gegeben.

Das Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse war und ist ebenfalls auszuschließen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass keine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bestehen und im Falle aktueller und späterer Gebäudeabbrisse und -veränderungen auch nicht zu erwarten sind, wenn die dargestellte Bauzeitenregelung und das Vorgehen zur Ermittlung von Gebäude nutzenden Arten eingehalten werden.

Balingen, den 22. Dezember 2017

Dr. Klaus Grossmann